

Antrag auf ergänzende Förderung und Betreuung an der Ganztagschule

Nur vom Jugendamt auszufüllen!

Eingangsdatum _____

Bezirksamt _____ von Berlin/Abteilung _____

Sachb.: Frau/Herr _____ Telefon: _____ Aktenzeichen: _____

Von der antragstellenden Person bzw. von den antragstellenden Personen auszufüllen

Hinweis: Nach § 3 Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung (SchüFöVO) ist der Antrag mit einer Frist von drei Monaten zu stellen. Der Antrag ist i. d. R. bei der Schulanmeldung in der zuständigen Schule abzugeben. Entsteht der Bedarf erst zu einem späteren Zeitpunkt, ist der Antrag in der besuchten Schule abzugeben! Sollten sich zwischen der Anmeldung und dem Abschluss eines Betreuungsvertrages Änderungen ergeben, so müssen Sie dies dem Jugendamt unverzüglich mitteilen.

1. Angaben zum Betreuungsumfang des Kindes und den Eltern/Antragstellern

Hinweis: Kreuzen Sie Zutreffendes bitte an und füllen Sie den Bogen bitte deutlich aus.

1.1 Ich beantrage bzw. wir beantragen eine ergänzende Förderung und Betreuung (ehemals Hort) für nachfolgend genanntes Kind.

Datum des gewünschten Beginns _____

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____ männlich weiblich

Wohnanschrift des Kindes _____ Staatsangehörigkeit _____

1.2 Die Schulanmeldung erfolgte an folgender Schule _____

- Ein Schulwechsel ist beantragt.
- Das Kind besucht die Schule _____.
- Das Kind besucht eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung oder autistische Behinderung“ oder lernt in einer dafür eingerichteten Klasse.

1.3 Angaben zu den Eltern/Antragstellern

Mutter

Inhaberin der Personensorge

(**Hinweis:** Wenn Sie als Eltern getrennt leben und gemeinsam sorgeberechtigt sind, einigen Sie sich bitte auf einen für das Verfahren Empfangsbevollmächtigten.)

Mutter Empfangsbevollmächtigte

Name _____

Geburtsname _____

Vorname _____ Geburtsdatum _____

Meldeanschrift wie Anschrift des Kindes oder

Straße/Hausnummer _____

Berlin

PLZ _____

Telefon tagsüber _____ Mailadresse _____

Vater

Inhaber der Personensorge

Vater Empfangsbevollmächtigter

Name _____

Geburtsname _____

Vorname _____ Geburtsdatum _____

Meldeanschrift wie Anschrift des Kindes oder

Straße/Hausnummer _____

Berlin

PLZ _____

Telefon tagsüber _____ Mailadresse _____

Lebt das Kind in einer Einrichtung der Obdachlosenhilfe oder einer anderen Not- bzw. Sammelunterkunft? Ja Nein

Angaben zur Pflegeperson (Kind lebt bei einer Pflegeperson)

Name	Vorname	Telefon tagsüber
Anschrift	Mailadresse	
<input type="checkbox"/> Empfangsbevollmächtigte/r		

1.4 Die Anmeldung konnte nur kurzfristig erfolgen,

- wegen unmittelbarer Arbeits-/Ausbildungsaufnahme o.ä. Tätigkeiten nach Punkt 3.1
- wegen Teilnahme an einem Integrationskurs wegen Zuzugs nach Berlin
- Sonstige Gründe (in Stichworten): _____

1.5 Ich benötige/Wir benötigen folgenden Betreuungsumfang für das oben genannte Kind (kostenpflichtig ab Jahrgangsstufe 3)

Hinweis: Der gewünschte Betreuungsumfang kann auch die Summe mehrerer Kreuze sein. Bitte setzen Sie ggf. mehrere Kreuze! Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 bzw. die Grundstufe beinhaltet die Betreuungszeit während der Schulzeit auch die Ferien. In den Ferienzeiten beinhalten die gewählten Betreuungsmodule für die Schulzeiten an der offenen Ganztagschule auch die Zeit von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr und an der Ganztagschule in gebundener Form die Zeit von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr.

Nur für die Jahrgangsstufen 5 und 6 muss die Ferienbetreuung jährlich gesondert beantragt werden. Hierfür muss der besondere Betreuungsbedarf nach § 4 Abs. 6 Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung festgestellt werden. Der Antrag ist mit diesem Formular für jedes Schuljahr zu stellen.

	Primarstufe (1 bis 6) an einer Grundschule, Gemeinschaftsschule oder Schule mit sonderpäd. Förderschwerpunkt		ausschließlich Ferienbetreuung		Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung oder autistische Behinderung“ oder Klasse für Kinder mit autistisch bzw. geistiger Behinderung
<input type="checkbox"/>	6:00 Uhr bis 7:30 Uhr	<input type="checkbox"/>	7:30 Uhr bis 13:30 Uhr <small>(in den Zeiten der verlässlichen Halbtagsgrundschule)</small>	<input type="checkbox"/>	6:00 Uhr bis 8:00 Uhr
<input type="checkbox"/>	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr	<input type="checkbox"/>	7:30 Uhr bis 16:00 Uhr <small>(in der gebundenen Ganztagsgrundschule)</small>	<input type="checkbox"/>	15:00 Uhr bis 16:00 Uhr <small>(nur buchbar bis zur JgSt. 6 bzw. Mittelstufe)</small>
<input type="checkbox"/>	16:00 Uhr bis 18:00 Uhr	<input type="checkbox"/>	6:00 Uhr bis 7:30 Uhr <small>(Ferienbetreuung JgSt. 5,6,7*, Mittel- und Oberstufe)</small>	<input type="checkbox"/>	16:00 Uhr bis 18:00 Uhr <small>(nur in Verbindung mit dem Modul 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr buchbar)</small>
		<input type="checkbox"/>	7:30 Uhr bis 13:30 Uhr <small>(Ferienbetreuung JgSt. 5,6,7*, Mittel- und Oberstufe)</small>	Sekundarstufe I – Jugendliche mit autistisch oder geistiger Behinderung oder Förderstufe I oder II in den Jahrgangsstufen 7 bis 10	
		<input type="checkbox"/>	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr <small>(Ferienbetreuung JgSt. 5,6,7*, Mittel- und Oberstufe)</small>	<input type="checkbox"/>	6:00 Uhr bis 7:30 Uhr
		<input type="checkbox"/>	16:00 Uhr bis 18:00 Uhr <small>(Ferienbetreuung JgSt. 5,6,7*, Mittel- und Oberstufe)</small>	<input type="checkbox"/>	16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

*Sekundarstufe I – Jugendliche mit autistisch oder geistiger Behinderung oder Förderstufe I oder II in den Klassen 7 bis 10

- Ich benötige Betreuungszeiten über 18:00 Uhr hinaus. (Diese Betreuung findet in ausgewählten Tagespflegestellen statt.)
- Begründung: _____

2. Angaben, die für eventuelle Personalzuschläge erforderlich sind

2.1 Wird in der Familie überwiegend deutsch gesprochen? Ja Nein

2.2 Hat das Kind eine Behinderung? Ja Nein

Wenn ja, geben Sie bitte an, ob eine der folgenden Zuordnungen besteht und fügen Sie die entsprechenden Unterlagen in Kopie bei oder geben Sie das entsprechende Aktenzeichen beim Sozialpädagogischen Dienst/Behindertenhilfe Ihres Jugendamtes an.

Zum Verfahren der Feststellung des behinderungsbedingten Personalzuschlags lesen Sie bitte die Erläuterungen unter Punkt 3.

Zuordnung zu §§ 53/54 SGB XII Ja Nein

Wenn Ja, bitte zutreffende Behinderung ankreuzen. Mehrfachnennungen sind möglich.

auf Grund einer körperlichen Behinderung oder von einer solchen bedroht

auf Grund einer geistigen Behinderung oder von einer solchen bedroht

Zuordnung zu § 35 a SGB VIII Ja Nein

Aktenzeichen beim Sozialpädagogischen Dienst/Behindertenhilfe _____

3. bedarfsbegründende Angaben zu Personen, die mit dem Kind zusammenleben

(nicht auszufüllen für Kinder der Jahrgangsstufen 1 und 2, für die eine Betreuung nur für die Zeit von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr gewünscht wird und für Kinder der Eingangsstufe, für die nur eine Betreuung von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr gewünscht wird.

3.1 Arbeits-/Ausbildungsverhältnis der Eltern bzw. Pflegeperson/en, die mit dem Kind zusammenleben

Ich befinde mich bereits <u>oder</u> ab Betreuungsbeginn des Kindes in	Mutter/Pflegeperson	Vater/Pflegeperson
einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis	<input type="checkbox"/> Arbeits- verhältnis <input type="checkbox"/> Ausbildungs- verhältnis	<input type="checkbox"/> Arbeits- verhältnis <input type="checkbox"/> Ausbildungs- verhältnis
einer selbständigen/freiberuflichen Tätigkeit	<input type="checkbox"/> selbständig/freiberuflich tätig	<input type="checkbox"/> selbständig/freiberuflich tätig
einer schulischen oder beruflichen Ausbildung	<input type="checkbox"/> schulische Ausbildung <input type="checkbox"/> berufliche Ausbildung	<input type="checkbox"/> schulische Ausbildung <input type="checkbox"/> berufliche Ausbildung
einem Studium oder einer Umschulung	<input type="checkbox"/> Studium <input type="checkbox"/> Umschulung	<input type="checkbox"/> Studium <input type="checkbox"/> Umschulung
einer beruflichen Fort- und Weiterbildung	<input type="checkbox"/> berufliche Fort- und Weiterbildung	<input type="checkbox"/> berufliche Fort- und Weiterbildung
einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II (über das Jobcenter)	<input type="checkbox"/> Maßn. zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II	<input type="checkbox"/> Maßn. zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II
einer sonstigen Maßnahme zur Förderung in Arbeit	<input type="checkbox"/> sonstigen Maßnahme zur Förderung in Arbeit	<input type="checkbox"/> sonstigen Maßnahme zur Förderung in Arbeit
einem Integrationskurs auf Grundlage des Zu- wanderungsgesetzes oder einem freiwilligen, gleichwertigen Sprachkurs	<input type="checkbox"/> Integrations- kurs <input type="checkbox"/> freiwilliger Sprachkurs	<input type="checkbox"/> Integrations- kurs <input type="checkbox"/> freiwilliger Sprachkurs
3.2 Ich bin arbeitsuchend gemeldet.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3.3 Ich arbeite im Schichtdienst.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3.4 Dauer der bedarfsbegründenden Tätigkeit (Arbeit, Ausbildung, Studium etc.)	von _____ bis _____ Uhr	von _____ bis _____ Uhr
bedarfsbegründende Tätigkeit in Stunden	_____ Stunden	_____ Stunden
Wegezeiten - insgesamt - (täglich)	_____ Stunden	_____ Stunden

3.5 Liegen weitere pädagogische, soziale oder familiäre Gründe für den gewünschten Betreuungsumfang vor?

Falls ja, bitte hier kurz begründen:

4. Angaben zum Einkommen (nur auszufüllen für Kinder ab Jahrgangsstufe 3)

Bitte füllen Sie auf dem gesonderten Vordruck die „Erklärung für die Festsetzung der Beteiligung an den Kosten zur ergänzenden Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern“ aus.

Sollten Sie die erforderlichen Angaben zu Ihrem Einkommen nicht machen, wird die höchste Kostenbeteiligung festgesetzt.

Ich versichere / Wir versichern, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Die Daten werden auf Grund von § 19 Absatz 6 und 7 und § 64 Schulgesetz in Verbindung den hierzu durch Rechtsverordnung geregelten maßgeblichen Vorschriften erhoben. Danach

- kann das Jugendamt Nachweise über die Richtigkeit der Angaben verlangen und die Bearbeitung der Anmeldung solange zurückstellen, bis unvollständige oder unrichtige Angaben vervollständigt oder korrigiert wurden,
- dürfen die vorstehenden Angaben von den zuständigen Stellen des Jugendamtes zu Zwecken des Platznachweises und der Planung erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Für Planungszwecke und für statistische Auswertungen sind die erhobenen Daten zu anonymisieren,
- sind alle für die beantragte Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben, Mitwirkungspflichten gemäß § 3 Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung (SchüFöVO).

Datum der Antragstellung

(Antragstellerin/Antragsteller) *

(Antragstellerin/Antragsteller) *

* Der Antrag ist von allen Antragstellern zu unterschreiben.

Sodern nicht die Personensorgeberechtigten oder eine gemäß § 1688 BGB berechnigte Pflegeperson, sondern andere Erziehungsberechnigte Antragsteller sind, ist regelmäßig das Einverständnis der Personensorgeberechnigten erforderlich.

Hinweis: Wir empfehlen Ihnen, sich von diesem Antrag eine Kopie für Ihre eigenen Unterlagen herzustellen.

Information

über die Verarbeitung von Sozialdaten durch das zuständige Jugendamt des Wohnbezirks

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Antragsteller,

Ihr zuständiges Wohnsitzjugendamt verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten und die Ihres/r minderjährigen Kindes/r auf der Grundlage der Artikel 6 ff. der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; im Folgenden kurz: DSGVO) i.V.m. §§ 35 SGB I, 61 ff SGB VIII, 67 ff SGB X sowie § 7 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG) i.V.m. der Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung - VOKitaFöG), des Schulgesetzes (SchulG) und des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG).

Ihre Daten dienen der Erfüllung unserer Aufgaben im Rahmen der Leistungserbringung und –abrechnung im Bereich der Kindertagesbetreuung (Kita und Kindertagespflege), im Bereich der ergänzenden Förderung und Betreuung an Grundschulen (EFöB) und der Sprachförderung.

Die Daten werden teilweise mit Hilfe eines elektronischen Fachverfahrens verarbeitet, um die genannten Leistungen und Aufgaben zu erbringen bzw. zu erfüllen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ist als Auftragsverarbeiter für die Betreuung der IT-Fachverfahren tätig.

Es werden ausschließlich personenbezogene Daten bzw. Sozialdaten verarbeitet, soweit die Verarbeitung zu den o.g. Zwecken erforderlich ist.

Ihr zuständiges Wohnsitzjugendamt ist verantwortlich für die Datenverarbeitung. Dort erfahren Sie auch die Kontaktdaten des dortigen Datenschutzbeauftragten.

Sie haben das Recht,

- von dort Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen¹,
- Berichtigung², Löschung³ und Einschränkung der Verarbeitung⁴ Ihrer Daten zu verlangen, sowie
- die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit anzurufen⁵.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Gebrauch machen, wird zunächst geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Ein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO besteht nach § 84 Abs. 5 SGB X nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung von Sozialdaten verpflichtet.

Die Dauer der Aufbewahrung Ihrer Daten⁶ ist in § 9 Abs. 2 Satz 3 VOKitaFöG bzw. § 15 Absatz 2 Satz 3 SchüFöVO geregelt. Die im Rahmen des zentralen IT-Verfahrens erfassten Sozialdaten sind hiernach 6 Jahre nach letztmaliger Verwendung zu löschen.

Eine Übermittlung Ihrer Daten darf im Einzelfall an andere öffentliche Stellen (z.B. andere Organisationseinheiten im Bezirksamt, andere Bezirksämter, Gerichte) und nicht öffentliche Stellen (z.B. Träger der freien Jugendhilfe, die in die Leistungserbringung einbezogen sind) erfolgen, sofern dies aufgrund einer Rechtsvorschrift zulässig ist.

Soweit Sie die erforderlichen Daten nicht bereitstellen, möchten wir darauf hinweisen, dass die von Ihnen beantragte Leistung nicht geprüft und nicht gewährt werden kann bzw. eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe nicht erfüllt werden kann.

Rechtsvorschriften

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verkündet im Amtsblatt der Europäischen Union, L 119, vom 4.5.2016 in der Fassung der Berichtigung, Amtsblatt der Europäischen Union, L 314/72, vom 22.11.2016 und L 127/2 vom 23. Mai 2018

Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/>

SGB I, SGB X, SGB VIII,

Abrufbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/>

KitaFöG, VOKitaFöG, TKBG, SchulG, SchüFöVO

Abrufbar unter <http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/page/bsbeprod.psmi>

¹ gemäß Art. 15 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB VIII, § 83 SGB X

² gemäß Art. 16 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB VIII, § 84 SGB X

³ gemäß Art. 17 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB VIII, § 84 SGB X

⁴ gemäß Art. 18 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB VIII, § 84 SGB X

⁵ gemäß Art. 77 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB VIII, § 81 SGB X

⁶ gemäß Art. 17 DSGVO i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB VIII, § 84 SGB X

nur auszufüllen für Kinder ab Jahrgangsstufe 3

Erklärung für die Festsetzung der Beteiligung an den Kosten der Tagesbetreuung von Kindern

Personalien des/der betreuten Kindes/Kinder

<hr/> Name	<hr/> Vorname	<hr/> Geburtsdatum
<hr/> Name	<hr/> Vorname	<hr/> Geburtsdatum
<hr/> Name	<hr/> Vorname	<hr/> Geburtsdatum

Meldeanschrift des Kindes / der Kinder

Personalien der Mutter

Personalien des Vaters

<hr/> Name der Mutter		<hr/> Name des Vaters	
<hr/> Vorname	<hr/> Geburtsdatum	<hr/> Vorname	<hr/> Geburtsdatum
Meldeanschrift <input type="checkbox"/> wie Kind/er Anschrift	oder	Meldeanschrift <input type="checkbox"/> wie Kind/er Anschrift	oder
<hr/> Straße/Nr.:		<hr/> Straße/Nr.:	
1 Berlin	Telefon tagsüber: _____	1 Berlin	Telefon tagsüber: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen! Beachten Sie auch die Erläuterungen und Hinweise vom August 2016.

1. Wir leben mit unserem Kind/unseren Kindern zusammen (gleiche Meldeanschrift).
(In diesem Fall müssen **beide** Elternteile ihr Einkommen nachweisen und diese Erklärung unterschreiben!)
- Wir leben mit unserem Kind/unseren Kindern wechselseitig, jedoch zu gleichen Teilen zusammen. (In diesem Fall müssen **beide** Elternteile ihr Einkommen nachweisen und diese Erklärung unterschreiben!)
- Mein/e Kind/er lebt/leben nur mit mir zusammen (gleiche Meldeanschrift).
- Das Kind/die Kinder lebt/leben bei Pflegeeltern/im Heim. Es sind **keine** weiteren Angaben erforderlich.
2. Ich/Wir zahlen **freiwillig** die maßgebliche höchste Kostenbeteiligung nach der entsprechenden Anlage zum Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG). Es erfolgt eine endgültige Festsetzung gemäß § 2 Abs. 2 TKBG. Die höchste Kostenbeteiligung wird ab einem jährlichen Einkommen von 81.060 € festgesetzt. Es sind nur noch Angaben zu Pkt. 4 (Geschwisterermäßigung) erforderlich.

3. Einkommen der Familie

Zutreffendes bitte ankreuzen! Bitte wählen Sie nur eine Berechnungsgrundlage (3a, 3b oder 3c)!

Bitte alle Einkünfte für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember angeben! Bei mehreren Kostenpflichtigen ist dasselbe Kalenderjahr zugrunde zu legen und durch die geeigneten Unterlagen (in Kopie) nachzuweisen.

3 a) Einkommen der Eltern im letzten Kalenderjahr vor Festsetzung/Betreuungsbeginn

Nur ausfüllen, wenn Ihr Einkommen feststeht!

- Das/Die Einkommen des letzten Kalenderjahres kann/können endgültig als Berechnungsgrundlage verwendet werden. Der/Die Steuerbescheide liegt/liegen vor. Es erfolgt eine **endgültige** Festsetzung des Kostenbeitrags.
- Das/Die Einkommen des letzten Kalenderjahres kann/können noch nicht durch Steuerbescheid/e belegt werden. Die elektronische/n Lohnsteuerbescheinigung/en oder vollständige Gehaltsnachweise liegen vor. Es erfolgt eine **endgültige** Festsetzung des Kostenbeitrags unter Berücksichtigung von pauschalen Werbungskosten.

3 b) voraus. Einkommen der Eltern im letzten Kalenderjahr vor Festsetzung/Betreuungsbeginn (Selbsteinschätzung) - Nur ausfüllen, wenn Ihr Einkommen noch nicht feststeht!

Das/Die Einkommen des letzten Kalenderjahres kann/können noch nicht endgültig nachgewiesen werden. Es erfolgt eine **vorläufige** Festsetzung des Kostenbeitrags. Die Summe meiner/ unserer positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG (Jahresbruttoeinkommen minus maßgebliche pauschale Werbungskosten oder Gewinn) des letzten Kalenderjahres wird voraussichtlich

Mutter _____ €; Vater _____ € betragen.

3 c) vorauss. Einkommen der Eltern im laufenden Kalenderjahr der Festsetzung/Betreuungsbeginn (Selbsteinschätzung) Nur ausfüllen, wenn dieses Einkommen voraussichtlich geringer ist!

Mein/Unser Einkommen im laufenden Kalenderjahr ist voraussichtlich geringer als im letzten Kalenderjahr. Wir beantragen eine **vorläufige** Festsetzung der Kostenbeteiligung auf der Grundlage des laufenden Kalenderjahres. Die Summe meiner/unserer positiven Einkünfte (Jahresbruttoeinkommen minus maßgebliche pauschale Werbungskosten oder Gewinn) des laufenden Kalenderjahres wird voraussichtlich

Mutter _____ €; Vater _____ € betragen.

Zu 3a, 3b, 3c:

Bitte Einkommen der Eltern im gewählten maßgeblichen Kalenderjahr vor Festsetzung/ Betreuungsbeginn ankreuzen!

Einkunftsarten	Mutter	Vater	Folgender Nachweis wird z.B. benötigt:
nichtselbständige Arbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Steuerbescheid oder Lohnsteuerbescheinigung(en) oder vollständige Gehaltsnachweise
Einnahmen aus selbständiger Arbeit/Gewerbe/Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Steuerbescheid (vorläufiger Nachweis: Einnahme-Überschuss-Rechnung)
Kapitalvermögen (Zinsen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Steuerbescheid, Bescheinigungen der Bank
Vermietung und Verpachtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Steuerbescheid
Renten (z.B. EU-/Alters-/Witwen-/Waisenrente)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Steuerbescheid oder Rentenbescheide
Pensionen/Ruhegehalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Steuerbescheid oder Bewilligungsbescheide
Unterhalt des anderen Elternteils	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Steuerbescheid, Erklärung mit Zahlungsnachweisen
ausländische Einkünfte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	übersetzte geeignete Nachweise
Arbeitslosengeld I	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Arbeitsamt-Bescheide (ohne Berechnungsbögen)
Arbeitslosengeld II (Hartz IV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Jobcenter-Bescheide (ohne Berechnungsbögen)
Minijob	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gehaltsnachweise oder Lohnsteuerbescheinigung(en)
Krankengeld/Übergangsgeld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bescheid von der Krankenkasse
Elterngeld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bescheid des Jugendamtes
Mutterschaftsgeld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bescheid von der Krankenkasse
BAföG/ Stipendium	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	BAföG-Bescheide, Bescheinigung
Abfindungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Steuerbescheid, Bescheinigungen
andere Einkünfte:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	entsprechende Nachweise

Bitte weisen Sie Ihr Einkommen soweit möglich für das gewählte maßgebliche Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember) der Festsetzung durch die geeigneten Unterlagen (in Kopie) nach.

3 d) Einkommen des Kindes im maßgeblichen Kalenderjahr (z.B. Waisenrente, Kapitalvermögen/Zinsen)

Einkunftsarten _____

Bitte weisen Sie das Einkommen durch die geeigneten Unterlagen (in Kopie) nach.

3 e) ergänzende Hinweise/Erklärungen zu fehlenden Nachweisen o. Einkommen

--

Hinweis:

Sollte/n das/die Einkommen noch **nicht endgültig** feststehen, erfolgt eine **vorläufige** Festsetzung der Kostenbeteiligung. Bitte reichen Sie den/die Einkommenssteuerbescheid/e bzw. vollständige Nachweise zum Einkommen des maßgeblichen Jahres umgehend nach, sobald dieser/diese Ihnen vorliegen.

4. Geltendmachung der Geschwisterermäßigung

Angaben über weitere Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr			
Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Anschrift wie die des Kindes auf Seite 1 (gemeinsamer Haushalt)?	
		Ja	Nein, wohnhaft in
		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	

Bitte reichen Sie bei Unterhaltszahlungen für nicht im Haushalt lebende Kinder Zahlungsnachweise der letzten drei Monate sowie einen Nachweis über deren rechtliche Verpflichtung in Kopie (z.B. Unterhaltstitel oder Scheidungsurteil mit Festsetzung der Unterhaltspflicht, Vaterschaftsanerkennung, Beschluss des Familiengerichts) ein.

Ich versichere/Wir versichern, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- wissentlich falsche oder unvollständige Angaben die rückwirkende Erhöhung der Kostenbeteiligung zur Folge haben und zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert werden,
- bei einer vorläufigen Festsetzung zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert und zuviel gezahlte Beträge erstattet werden,
- der Gutscheinstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen ist, wenn Ermäßigungsgründe wegfallen,
- die höchste Kostenbeteiligung festgelegt wird, wenn der Gutscheinstelle nicht davon abweichende Unterlagen vorgelegt werden,
- eine Auskunftspflicht zum Einkommen der Kostenbeteiligungspflichtigen besteht (§ 90 Abs. 1 SGB VIII und in § 97a Abs. 1 SGB VIII).

In dem Jahr, das bei der Kostenfestsetzung zugrunde gelegt wird, hatte/n ich/wir keine weiteren als die nachgewiesenen einkommenssteuerpflichtigen und/oder ausländischen Einkünfte. Ich/Wir stimme/n zu, dass ggf. meine/unsere Angaben überprüft werden können. Wir sind einverstanden, dass bei Vorlage von Lohnsteuerbescheinigung/en bzw. vollständiger Gehaltsnachweise eine endgültige Festsetzung unter Berücksichtigung der pauschalen Werbungskosten in Höhe von (maximal) 1.000 € je Arbeitnehmer erfolgt.

Ich/Wir habe/n die beigefügte Information (Anlage) über die Verarbeitung von Sozialdaten zur Kenntnis genommen.

Berlin,

_____ Datum

_____ Unterschrift der Mutter/Pflegemutter

_____ Unterschrift des Vaters/Pflegevaters

Name/n und Anschrift der Eltern/Personensorgeberechtigten (PSB)

	1. Personensorgeberechtigter	2. Personensorgeberechtigter
Name, Vorname		
Anschrift: Straße		
Wohnort		
PLZ		

Dauervollmacht

Betrifft das Kind/die Kinder:

Name	Vorname	Geburtsdatum

Hiermit bevollmächtigen wir uns gegenseitig zur Klärung aller Fragen und Sachverhalte bezüglich eines Kita-, Tagespflege – bzw. Hortplatzes unseres Kindes/ unserer Kinder sowie zu allen Unterschriftenleistungen. Diese Dauervollmacht gilt bis auf Widerruf.

Datum: _____

Unterschrift: _____
1. PSB 2. PSB

Erklärung über das Sorgerecht

Hinweis:

Liegt kein alleiniges Sorgerecht vor, ist zwingend das Einverständnis des anderen Sorgeberechtigten für die Antragsmodalitäten erforderlich. Das Einverständnis erfolgt entweder per Unterschrift auf der Anmeldung oder mit der Einverständniserklärung / Vollmacht. Diese ist dem Betreuungsantrag beizufügen. Liegt kein Einverständnis vor, kommt keine Anmeldung zustande.

Hiermit bestätige ich,

Name, Vorname, Geburtsdatum

dass ich für mein Kind

Name, Vorname, Geburtsdatum

das alleinige Sorgerecht besitze.

nicht das alleinige Sorgerecht besitze.

Eine Einverständniserklärung zur Anmeldung des Kindes in der Tageseinrichtung bzw. im Hort des Personensorgeberechtigten, welche den Antrag nicht unterschrieben hat folgt

das Aufenthaltsbestimmungsrecht besitze.

Eine Einverständniserklärung zur Anmeldung des Kindes in der Tageseinrichtung bzw. im Hort des Personensorgeberechtigten, welche den Antrag nicht unterschrieben hat folgt

Unterschrift

Einverständniserklärung:

Hiermit erteile ich das Einverständnis, dass für mein o.g. Kind eine Kitabetreuung / eine Hortbetreuung beantragt werden darf.

Eine Kopie des Personalausweises ist beizufügen.

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Bitte die Daten des anderen Elternteils angeben, falls dies nicht bereits im Antrag erfolgt ist:

Leben Sie mit dem o.g. Kind zusammen? ja nein

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße, PLZ: _____

Tel.:-Nr.: _____

Erläuterungen und Hinweise zur Festsetzung der Beteiligung an den Kosten der Tagesbetreuung von Kindern

Die **Kostenbeteiligung** für die Betreuung in Tageseinrichtungen, Kindertagespflege und in der ergänzenden Betreuung an Schulen ist im **Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz** (TKBG) geregelt.

Das Kind - sofern es eigenes Einkommen hat - und seine Eltern, die mit dem Kind zusammenleben, haben sich an den durchschnittlichen Kosten der Betreuung in einer Tageseinrichtung, Tagespflegestelle oder der ergänzenden Betreuung an Schulen zu beteiligen (§ 1 Satz 1 TKBG). Die Kostenbeteiligung setzt sich aus einem Betreuungsanteil und einem pauschalen Verpflegungsanteil zusammen. Der Verpflegungsanteil in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle beträgt zurzeit 23 Euro/Monat, in der ergänzenden Betreuung an Schulen 37 Euro/Monat. Der Betreuungsanteil ist einkommensabhängig gestaffelt und richtet sich nach dem Betreuungsumfang (§ 2 Satz 1 TKBG) und weiteren im Gesetz geregelten Ermäßigungstatbeständen (z.B. Geschwisterermäßigung, Ermäßigung für Pflegekinder).

Die **Geschwisterermäßigung** (§ 3 Abs. 3 TKBG) wird automatisch für alle Kinder gewährt, die der Stelle für Tagesbetreuung in Ihrem Jugendamt bekannt sind. Dabei werden alle leiblichen Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr berücksichtigt, die in der Familie leben oder für die eine gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt wird. Es ist daher erforderlich der o.g. Stelle Ihres Jugendamts alle nicht in einer Tages- oder Horteinrichtung betreuten Kinder unter 18 Jahren zu melden, um die Berücksichtigung der Ermäßigung auch in diesen Fällen sicherzustellen. Familien mit zwei Kindern zahlen 80 Prozent, mit drei Kindern 60 Prozent, mit vier und mehr Kindern 50 Prozent der monatlichen Kostenbeteiligung pro Kind.

Lebt das Kind nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil, sondern auf Dauer bei anderen Personen (z.B. Pflegeeltern) oder erhält stationäre Hilfe zur Erziehung (z.B. Heimerziehung) und kommt hierbei für den Unterhalt des Kindes das Jugendamt auf, sind die Pflegepersonen oder der Träger der Einrichtung kostenbeitragspflichtig, wobei sich die Kostenbeteiligung unabhängig vom Einkommen auf den jeweils geltenden Mindestbetrag ermäßigt. Wird das Kind im Haushalt der Pflegepersonen in Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich die Kostenbeteiligung bei erweiterter Ganztagsförderung und bei Ganztags- und Teilzeitförderung auf monatlich 15 Euro (**Pflegekinder** § 3 Abs. 2 TKBG).

Sie können auch **freiwillig** die jeweils maßgeblich höchste Kostenbeteiligung nach der einschlägigen Anlage zum TKBG zahlen (§ 5 Abs. 1 TKBG). Die höchste Kostenbeteiligung wird ab einem jährlichen Einkommen von 81.060 Euro festgesetzt (z.B. ein Kind – Betreuungsumfang ganztags erweitert über 9 Stunden in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege: 466 Euro). **In diesem Fall brauchen keine weiteren Unterlagen zur Einkommensberechnung vorgelegt werden.** Es sind nur noch Angaben zur Geschwisterermäßigung erforderlich. Es erfolgt eine endgültige Festsetzung (§ 2 Abs. 2, S.1 TKBG).

Einkommen der Familie

Bei der Einkommensermittlung werden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz (EStG) berücksichtigt.

Gemäß § 2 Abs. 2 TKBG gelten als **Einkommen** für die Berechnung der Kostenbeteiligung die im letzten Kalenderjahr vor der Festsetzung erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des EStG. § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG besagt, dass als Einkünfte bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (Einnahmen abzüglich Ausgaben) und bei den anderen Einkunftsarten die Einnahmen abzüglich Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Einkünfte des Kindes sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des anderen Elternteils oder des Kindes ist nicht zulässig (§ 2 Abs. 2, S. 2 TKBG).

Ihre Einkünfte können Sie grundsätzlich durch den/die vollständigen Einkommensteuerbescheid/e des letzten Kalenderjahres vor der Festsetzung nachweisen. Bitte beachten Sie, dass Sie auch Einkünfte aus Kapitalvermögen angeben müssen, sofern diese nicht aus dem vorgelegten Einkommensteuerbescheid hervorgehen. Sollte Ihnen (noch) kein Einkommensteuerbescheid vorliegen, weisen Sie Ihr Einkommen bitte durch andere geeignete Nachweise (s. Punkt 3 der Erklärung) glaubhaft nach. Berücksichtigen Sie bitte bei

der Angabe des voraussichtlichen Einkommens unter Punkt 3b oder 3c die maßgeblichen pauschalen Werbungskosten.

Weitere Einkünfte, z.B. aus sog. „Mini-Jobs“, Renten, Pensionen, ggf. Unterhaltsleistungen des getrennt lebenden Elternteils sind auch von Ihnen anzugeben und nachzuweisen.

Ausländische Einkünfte, die den Einkünften gemäß § 2 Abs. 2 TKBG entsprechen und der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen, sind als Einkommen einzubeziehen (§ 2 Abs. 2, S. 4 TKBG).

Steuerfreie Einkünfte werden nicht als Einkommen angerechnet, wie z.B. Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld I und II, BAföG, Krankengeld sowie Übergangsgeld. Zur Einschätzung Ihrer Einkommenssituation weisen Sie diese Einkünfte jedoch ebenfalls nach, z.B. durch Leistungsbescheide des Jugendamtes, des Jobcenters, des Arbeitsamtes usw.

Die **Festsetzung der Kostenbeteiligung** erfolgt nach der Berechnung des maßgeblichen Einkommens in einem Kostenbeteiligungsbescheid. Im Rahmen der Anmeldung zur Tagesbetreuung oder der ergänzenden Betreuung an Schulen erfolgt erstmalig eine Festsetzung der Kostenbeteiligung. Liegt der gewünschte Betreuungsbeginn voraussichtlich im Jahr nach der Antragstellung (Folgejahr), dann erfolgt auch die Festsetzung der Kostenbeteiligung i.d.R. erst im Folgejahr nach dem Abschluss des Betreuungsvertrages. In diesen Fällen geben Sie bitte in der Erklärung zur Kostenbeteiligung (Punkt 3b) das voraussichtliche Einkommen des letzten Kalenderjahres vor dem gewünschten Betreuungsbeginn an und weisen dieses durch geeignete Unterlagen nach. Im Regelfall wird die festgesetzte Kostenbeteiligung einmal jährlich durch das zuständige Jugendamt durch Abfrage der dann maßgeblichen Einkommenssituation überprüft. Ab 01.08.2016 ist der Besuch einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle für alle Kinder in den letzten 4 Jahren vor der regelmäßigen Schulpflicht, ab 01.08.2017 in den letzten 5 Jahren vor der regelmäßigen Schulpflicht und ab 01.08.2018 ab Betreuungsbeginn kostenfrei. Es ist nur noch der Verpflegungsanteil zu zahlen.

Sollte das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor der Festsetzung noch **nicht endgültig** festgestellt werden können, erfolgt eine **vorläufige** Festsetzung der Kostenbeteiligung aufgrund der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse (§ 2 Abs. 2, S. 3 TKBG). Sie haben jederzeit die Möglichkeit, eine **vorläufige Festsetzung** des Kostenbeitrages auf der Grundlage des **Einkommens des laufenden Kalenderjahres** zu beantragen, wenn dieses voraussichtlich geringer ausfallen wird als das Einkommen des letzten Kalenderjahres (§ 2 Abs. 3 TKBG). In diesem Fall stellen Sie bitte einen Antrag auf Neuberechnung der Kostenbeteiligung und geben das voraussichtliche Bruttojahreseinkommen an und weisen dieses glaubhaft für die Monate des laufenden Kalenderjahres nach. In diesen Fällen wird die Kostenbeteiligung vom Antragsmonat an bzw. ab Termin der jährlichen Überprüfung ebenfalls vorläufig festgesetzt.

Bitte reichen Sie im Fall einer **vorläufigen Festsetzung** den/die Einkommensteuerbescheid/e bzw. die Einkommensunterlagen für dieses gesamte Kalenderjahr so bald wie möglich nach, um auch in diesem Fall das maßgebliche Jahreseinkommen und eine endgültige Festsetzung der Kostenbeteiligung berücksichtigen zu können. **Zu viel gezahlte Beträge werden erstattet und zu wenig gezahlte Beträge werden nachgefordert** (§ 5 Abs. 3 TKBG).

Ergibt sich auf Grund des **Eintritts oder des Wegfalls eines Ermäßigungstatbestandes** (z.B. Geschwisterkinder, Pflegekinder) **oder** auf Grund **eines geänderten Einkommens** eine veränderte Kostenbeteiligung, so wird diese vom 1. des Monats an berücksichtigt, in dem eine Neufestsetzung der Kostenbeteiligung durch die Eltern beantragt oder die Kostenbeteiligung vom Jugendamt überprüft wird. Für die zurückliegende Zeit werden zu viel gezahlte Beträge nicht erstattet und zu wenig gezahlte Beträge nicht nachgefordert. Allerdings werden zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert, wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Mitteilungspflicht nach § 3 Abs. 4 TKBG (z.B. Wegfall der Geschwisterermäßigung) nicht nachgekommen sind oder das Jugendamt in einer anderen für die Höhe der Kostenbeteiligung maßgeblichen Weise getäuscht haben (§ 5 Abs. 3 TKBG).

Auf Antrag kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten und zur Sicherstellung der weiteren Förderung des Kindes befristet ganz oder teilweise von der Zahlung der künftig fällig werdenden Kostenbeteiligung abgesehen werden (§ 4 Abs. 4 TKBG).

Die zur Festsetzung der Kostenbeteiligung notwendigen Unterlagen sind dem Jugendamt in Kopie vorzulegen (§ 5 Abs. 1 TKBG), jedoch kann das Jugendamt auch die Vorlage von Originalen verlangen. Ob ggf. noch weitere Unterlagen notwendig sind, erfahren Sie von Ihrem Jugendamt. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unter <http://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/kostenbeteiligung/>.

Ihre Angaben unterliegen dem Datenschutz. Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte der „Information über die Verarbeitung von Sozialdaten durch das zuständige Jugendamt ihres Wohnbezirks“, diese ist der „Erklärung für die Festsetzung der Beteiligung an den Kosten der Tagesbetreuung von Kindern“ als Anlage beigelegt.